



Obligatorische Krankenversicherung in der Schweiz

für Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Arbeitsort im Kanton Basel-Landschaft und deren nichterwerbstätige Familienangehörige

Merkblatt

Krankenversicherungspflicht in der Schweiz

Seit dem Inkrafttreten des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz am 1. Juni 2002 sind alle Grenzgängerinnen und Grenzgänger, welche in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen, in der Schweiz krankenversicherungspflichtig (Erwerbsortprinzip). Zudem sind auch alle nicht erwerbstätigen Familienangehörigen von Grenzgängerinnen und Grenzgängern (Ehegatten und Kinder bis zum 18. Altersjahr resp. bis zum 25. Altersjahr, so lange sie in Ausbildung sind) in der Schweiz dem Krankenversicherungsobligatorium unterstellt. Alle diese Personen sind verpflichtet, eine obligatorische Krankenversicherung nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) abzuschliessen, sofern sie nicht von ihrem Optionsrecht (vgl. unten) Gebrauch machen. Eine Liste der zugelassenen Krankenversicherer ist beim Bundesamt für Gesundheit, CH-3000 Bern (www.bag.admin.ch), erhältlich.

Prämienverbilligung

In der Schweiz obligatorisch krankenversicherte Personen mit Wohnsitz in einem EG-Staat haben Anspruch auf Ausrichtung von Prämienverbilligungen, sofern sie die kantonalen Bestimmungen zum Bezug einer Prämienverbilligung erfüllen und in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Allfällige Fragen in diesem Zusammenhang sind an die Ausgleichskasse Basel-Land, Hauptstrasse 102, CH-4102 Binningen, zu richten.

Optionsrecht

Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus den Nachbarländern Deutschland, Frankreich, Italien und Österreich sowie aus einigen anderen Staaten und deren nicht erwerbstätige Familienangehörige können ein Optionsrecht ausüben. Dies bedeutet, dass sie sich nicht in der Schweiz krankenversichern müssen, wenn sie in ihrem Wohnstaat gleichwertig versichert sind.

Der Abschluss einer privaten Versicherung in der Schweiz (bspw. eines Grenzgängermodells ausserhalb der obligatorischen Krankenversicherung wie "Mondial" von Vivao Sympany) gilt nicht als Erfüllung der Versicherungspflicht in der Schweiz, ist jedoch im Rahmen des Optionsrechts möglich.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Arbeitsort im Kanton Basel-Landschaft können das Optionsrecht stillschweigend ausüben. Dies bedeutet, dass der zuständigen Schweizer Behörde nicht gemeldet werden muss, ob eine obligatorische Krankenversicherung in der Schweiz oder eine gleichwertige Versicherung im Wohnstaat abgeschlossen resp. weitergeführt wird. Die Grenzgängerin oder der Grenzgänger ist selbst verantwortlich für einen genügenden Versicherungsschutz für sich und die Familienangehörigen. Wir empfehlen, im Zweifel eine kompetente und unabhängige Beratung in Anspruch zu nehmen. Bitte informieren Sie auf jeden Fall Ihre Krankenversicherung über den Umstand, dass Sie in der Schweiz erwerbstätig sind.

Das Optionsrecht muss innerhalb von drei Monaten nach Stellenantritt in der Schweiz ausgeübt werden. Bitte beachten Sie, dass die getroffene Wahl endgültig ist. Dies bedeutet, dass nach Ablauf der Frist ein Eintritt in die obligatorische Krankenversicherung in der Schweiz oder ein Austritt aus dieser Versicherung grundsätzlich nicht mehr möglich ist. Eine Ausnahme bildet einzig die Veränderung der familiären Verhältnisse (Heirat, Scheidung, Geburt eines Kindes etc.). In einem solchen Fall kann das Optionsrecht innerhalb von drei Monaten ab dem Ereignis erneut ausgeübt werden. Kein neues Optionsrecht begründen hingegen rein finanzielle Aspekte (Prämienhöhe) oder andere Gründe, welche bereits bei der erstmaligen Ausübung hätten bekannt sein müssen. Auch eine allfällige ungenügende Beratung führt später nicht zu einem neuen Optionsrecht. Hingegen ist innerhalb der obligatorischen Krankenversicherung in der Schweiz ein Versicherungswechsel jährlich innert der gesetzlichen Fristen möglich.

Gesuch um Befreiung von der Krankenversicherungspflicht

Auf Antrag kann eine formelle Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz ausgestellt werden, wenn eine Person im Wohnsatt versichert ist. Oft wird eine solche Befreiung von der ausländischen Versicherung verlangt.

Dem Gesuch sind folgenden Unterlagen beizulegen:

- Bestätigung des Versicherungsträgers über den Versicherungsschutz bei Behandlungen in der Schweiz (gleichwertiger Versicherungsschutz entsprechend KVG) oder Kopie der Sachleistungsanspruchsbescheinigung (europäische Krankenversicherungskarte bzw. Formular E106 oder E109)
- Kopie der Grenzgänerbewilligung

Das Gesuch ist schriftlich mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe oben) per Post, Fax oder E-Mail (Dokumente leserlich gescannt) an die untenstehende Adresse einzureichen.

Zuständige Behörde

Für Fragen im Zusammenhang mit der Krankenversicherung (ausgenommen Prämienverbilligung, siehe oben) sowie für Gesuche um Befreiung von der Versicherungspflicht ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zuständig.

Sie erreichen uns wie folgt:

<u>Postadresse:</u>	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, Bahnhofstrasse 5, CH-4410 Liestal
<u>Fax:</u>	(0041) (0)61 552 69 92
<u>E-Mail:</u>	krankenversicherung@bl.ch
<u>Telefon:</u>	(0041) (0)61 552 59 09